

Beschlussvorlage

070/2020

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
25.05.2020	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
10.06.2020	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages / einer Zweckvereinbarung zur Mitnutzung des von der Stadt Neustadt eingerichteten Corona-Notkrankenhauses

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier wird dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit Stadt Neustadt zur Mitnutzung des von der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingerichteten Corona-Notkrankenhauses zugestimmt.

Ebenso wird der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 13. Mai 2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Nach §§ 12, 13 KomZG können kommunale Gebietskörperschaften für den Fall miteinander Zweckvereinbarungen abschließen, dass eine Körperschaft einer anderen bzw. deren Einwohnern das Recht zur Mitbenutzung einer von ihr unterhaltenen Einrichtung einräumt. Die Zweckvereinbarung ist rechtlich nur für künftige Zusammenarbeit möglich.

Für Vereinbarungen die rückwirkend gelten sollen, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 54 bis 62 Verwaltungsverfahrensgesetz möglich.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus und zur Vermeidung einer Überlastung des Krankenhauses Hetzelstift in zwei angemieteten Gebäuden des Diakonissen-Mutterhauses im Ortsteil Lachen-Speyerdorf ein Corona-Notkrankenhaus zur Aufnahme von bis zu 200 Erkrankten eingerichtet. Dieses ist seit 23.03.2020 betriebsbereit und wird seitdem für den Fall einer Überlastung des Krankenhauses oder der Alten- und Pflegeheime vorgehalten. Kostenführende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

In Abstimmung mit dem Landkreis Bad Dürkheim werden die Kapazitäten des Notkrankenhauses nicht nur für die Einwohner der Stadt Neustadt an der Weinstraße, sondern auch für die Bevölkerung des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch) vorgehalten.

Mit der Zweckvereinbarung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll die Kostenteilung für die laufenden Betriebs- und Rückbaukosten geregelt werden. Die laufenden Kosten für die Vorhaltung betragen rund 42.000 EUR monatlich. Die einmaligen Rückbaukosten werden auf ca. 20.000 bis 25.000 EUR geschätzt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch berücksichtigt, was für die Stadt Neustadt einen Kostenanteil von 55 Prozent und für den Landkreis Bad Dürkheim von 45 Prozent ergibt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag gilt rückwirkend ab Einrichtung des Notkrankenhauses bis zum Wirksamwerden der Zweckvereinbarung. Diese gilt für die Dauer des Betriebs des Notkrankenhauses bzw. bis zur Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung durch einen der beiden Beteiligten.

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.